

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau

Verlängerung und Änderung vom 21. Oktober 2008

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 3. Oktober 2000, vom 28. November 2000, vom 23. Januar 2001, vom 8. Juni 2005, vom 11. August 2005 und vom 13. August 2007¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau wird verlängert.

II

Artikel 2 Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 2000² über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau wird wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 2 Abs. 2

² Von den Bestimmungen über die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 3 Abs. 2 und 3 GAV) sind ausgenommen die Kantone Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis.

III

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen GAV für den Gleisbau werden allgemeinverbindlich erklärt.

Die in fett gedruckten Bestimmungen sind allgemeinverbindlich erklärt.

¹ BBl 2000 5185–5186 6052, 2001 208, 2005 3949–3950 5107–5108, 2007 6101
² BBl 2000 5185–5186

Zusatzvereinbarung zum GAV Gleisbau 2006
(GAV Gleisbau 2008)

vom 19. Mai 2008

Der neue GAV Gleisbau 2008 entspricht dem Text des bisherigen GAV Gleisbau 2006 mit den nachfolgenden Änderungen gemäss der Zusatzvereinbarung vom 19. Mai 2008. Zudem sind im gesamten bisherigen Text des GAV Gleisbau die Verweise auf alte Fassungen des LMV für das Bauhauptgewerbe neu als Verweise auf den LMV 2008 zu verstehen.

Art. 3 Abs. 1^{bis}, 2 und 3 (Vollzugsfonds und Bildungsfonds)

(...)

^{1bis} **Betriebe, die unter den Geltungsbereich GAV Gleisbau fallen, haben Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge an den (...) Vollzugsfonds und Bildungsfonds für das Bauhauptgewerbe (Parifonds Bau) zu entrichten.**

² **Der Vollzugsfonds bezweckt die Deckung der Kosten im Vollzug des GAV Gleisbau, die Unterstützung von Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben vornehmlich sozialen Charakters. Grundsätzlich haben alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden einen Beitrag von 0,42 Prozent der SUVA-pflichtigen Lohnsumme zu leisten; die dem GAV Gleisbau unterstellten Betriebe³ haben einen Beitrag von 0,02 Prozent der SUVA-pflichtigen Lohnsumme der dem Vollzugsfonds unterstellten Arbeitnehmenden zu leisten.**

³ **Der Bildungsfonds bezweckt die Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung. Grundsätzlich haben alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden und Betriebe⁴ je einen Beitrag von 0,28 Prozent der SUVA-pflichtigen Lohnsumme, insgesamt also 0,56 Prozent der SUVA-pflichtigen Lohnsumme der dem Bildungsfonds unterstellten Arbeitnehmenden zu leisten.**

(...)

Art. 8 Abs. 2 (Probezeit)

² *Aufgehoben*

Art. 9 Abs. 2 und 5 (Kündigung des definitiven Arbeitsverhältnisses)

² **Die Kündigungsfristen gemäss Absatz 1 dürfen nicht zuungunsten des Arbeitnehmers verändert (verkürzt) werden.**

(...)

³ Arbeitgeber

⁴ Arbeitgeber

⁵ Besteht im Folgejahr Anspruch auf Rentenleistungen gemäss dem GAV für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR), so einigen sich die Parteien bis Mitte des Vorjahres schriftlich über den Leistungsbezug und melden dies der paritätischen Stiftung. Mit Beginn des Leistungsbezuges endet das Arbeitsverhältnis automatisch. Verzichten beide Parteien einstweilen auf die Leistungen gemäss GAV FAR, so läuft das Arbeitsverhältnis weiter.

Art. 10 Abs. 1–3 und 5 (Sonderregelungen für saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter)

¹ Die Arbeitgeber informieren ihre bisherigen saisonal Beschäftigten und Kurzaufenthalter rechtzeitig, d. h. in der Regel vier Wochen, jedoch mindestens 14 Tage vor deren Ausreise, nach Abschätzung der Auftragslage über die Möglichkeiten einer Wiederbeschäftigung in der kommenden Saison. Saisonale Beschäftigte und Kurzaufenthalter, die infolge ungenügender Qualifikation oder Arbeitsmangel nicht mehr angestellt werden können, erhalten dies schriftlich mitgeteilt. (...)

² Die Arbeitgeber setzen sich dafür ein, dass ihre bisherigen saisonal Beschäftigten und Kurzaufenthalter bei der Besetzung von Arbeitsstellen Priorität erhalten vor neuen saisonal Beschäftigten und Kurzaufenthaltern mit gleicher Qualifikation und Leistungsbereitschaft. Bisher beschäftigte saisonale Beschäftigte und Kurzaufenthalter, die in der kommenden Saison auf die Wiederbeschäftigung im gleichen Betrieb verzichten wollen, geben dies ihrem bisherigen Arbeitgeber rechtzeitig bekannt.

³ Aus den Mitteilungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 und 2 dieses Vertrages bzw. aus der Unterlassung solcher Mitteilung können keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

(...)

⁵ *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 5 (Kündigungsschutz)

⁵ *Kündigung bei positivem Überstundensaldo:* Besteht zum Zeitpunkt der Kündigung ein positiver Überstundensaldo und kann dieser positive Saldo nicht im ersten Monat der Kündigungsfrist abgebaut werden, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass die Kündigungsfrist um einen Monat verlängert wird.

Art. 12 Abs. 4, Abs. 5 Bst. a und c (Arbeitszeitliche Bestimmungen)

⁴ *Ausfalltage:* Für Feiertage, Ferien sowie individuelle Ausfalltage infolge Krankheit, Unfall und anderer Abwesenheiten werden pro Tag die Stunden gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen Arbeitszeitkalendarer bzw. dem am Ort des Betriebes geltenden sektionalen Arbeitszeitkalendarer im Bauhauptgewerbe angerechnet, welcher von der lokalen paritätischen Berufskommission im Bauhauptgewerbe jährlich erstellt wird.

Beim Eintritt und beim Austritt eines Arbeitnehmers während des Jahres berechnet sich die Arbeitszeit pro rata gemäss dem für das entsprechende Jahr geltenden betrieblichen oder sektionalen Arbeitszeitkalender. Beschäftigten im Monatslohn werden beim Austritt die über dem pro-rata Anteil der Jahressollstunden gemäss Absatz 3 liegenden Stunden zusätzlich zum Grundlohn vergütet.

⁵ Wöchentliche Arbeitszeit (Normalarbeitszeit) und Schichtarbeit:

- a. Die wöchentliche Arbeitszeit wird durch den Betrieb in einem bis spätestens Ende Jahr für das Folgejahr erstellten Arbeitszeitkalender innerhalb der Vorgaben nach Absatz 5 Buchstabe b festgelegt. Unterlässt der Betrieb die Erstellung und Bekanntgabe eines Arbeitszeitkalenders an die Mitarbeitenden, gilt der sektionale Arbeitszeitkalender für das Bauhauptgewerbe am Ort des Betriebes analog, welchen die lokalen Paritätischen Berufskommissionen im Bauhauptgewerbe jährlich erstellen.

Der betriebliche Arbeitszeitkalender ist der SPK-Gleisbau bis Mitte Januar zuzustellen. Verletzt der Arbeitszeitkalender gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die SPK Gleisbau begründet Einspruch erheben und weist ihn zurück.

(...)

- c. *Abweichungen:* Der Betrieb kann den Arbeitszeitkalender für den ganzen Betrieb oder einzelne Teile (Baustellen) unter Berücksichtigung von Absatz 5 Buchstabe b und der maximalen Jahressollstundenzahl wegen Arbeitsmangels, Schlechtwetters oder technischer Störungen nachträglich abändern. Dabei können die minimalen Wochenstunden unterschritten werden und die maximalen Wochenstunden bis höchstens 48 Stunden überschritten werden. Die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit muss jedoch in einem zwingenden Zusammenhang zum Vorfall stehen, welcher vorgängig zu einer Reduktion der Arbeitszeit führte. Eine wiederholte Anpassung des Arbeitszeitkalenders ist möglich.

Modalitäten: Die nachträgliche Abänderung des Arbeitszeitkalenders kann nur für die Zukunft Wirkung entfalten. Die Mitspracherechte der Arbeitnehmenden gemäss Artikel 48 Arbeitsgesetz und Artikel 69 Verordnung 1 Arbeitsgesetz sind einzuhalten. Der Arbeitszeitkalender und seine allfälligen Änderungen müssen für alle betroffenen Mitarbeitenden zugänglich sein.

Behandlung von nicht gearbeiteten Ausfallstunden: Ist im Nachhinein im Vergleich zur früheren Arbeitszeitreduktion weniger Mehrarbeit erforderlich, dann geht die Differenz zu Lasten des Arbeitgebers, d. h. der Arbeitgeber darf am Jahresende den Lohn des Arbeitnehmenden nicht entsprechend kürzen, obwohl der Arbeitnehmende insgesamt weniger gearbeitet hat. Ein Übertrag in Form von Reservestunden ist nicht möglich.

Verletzt der geänderte Arbeitszeitkalender gesamtarbeitsvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann die SPK Gleisbau begründet Einspruch erheben und weist ihn zurück.

(...)

Art. 14 Abs. 2 und 4 (Feiertage)

² **Entschädigung beim Arbeitnehmer im Stundenlohn bzw. beim Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichener Zahlung:** Massgebend für die Berechnung der Feiertagsentschädigung sind die ausfallenden Normalarbeitsstunden gemäss Artikel 12 Absatz 4 dieses Vertrages, die zum Grundlohn zu entschädigen sind. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Schluss der Lohnabrechnungsperiode, in welche die Feiertage fallen.

(...)

⁴ **Saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter:** Saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter, welche im betreffenden Kalenderjahr während mindestens sieben Monaten im Betrieb angestellt gewesen sind, erhalten die in die Weihnachts- und Neujahrswochen fallenden, entschädigungsberechtigten Feiertage (höchstens jedoch zwei) im Sinne einer Treueprämie vergütet, sofern diese Feiertage nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a (Kurzabsenzen)

¹ **Anspruchsvoraussetzungen:** Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder der für mehr als drei Monate angestellt worden ist, hat Anspruch auf eine Entschädigung für den Lohnausfall bei den folgenden unumgänglichen Absenzen:

- a. Entlassung aus der Wehrpflicht: $\frac{1}{2}$ Tag. Der Anspruch beträgt 1 Tag, sofern der Ort, an welchem die Entlassung stattfindet, vom Arbeitsort soweit entfernt ist, dass der Arbeitnehmer am gleichen Tag nicht mehr zur Arbeit erscheinen kann;

(...)

Art. 17 Abs. 1, 1^{bis} und 7 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung, 13. Monatslohn)

¹ **Basislöhne:** Der Arbeitnehmende hat im Sinne eines Minimallohnes unter Vorbehalt der Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 6 dieses Vertrages Anspruch auf folgenden Minimallohn (Monat/Stunde):

a. Basislohn

Lohnklassen				
V	Q	A	B	C
5821/33.05	5316/30.20	5120/29.10	4765/27.05	4286/24.35

b. Basislohn ab 1. Januar 2009

Lohnklassen				
V	Q	A	B	C
5966/33.90	5449/30.95	5248/29.80	4884/27.75	4393/24.95

¹bis Der Basis-Stundenlohn wird wie folgt errechnet: Monatslohn gemäss Absatz 1 dieses Artikels geteilt durch 176 (der Divisor ergibt sich aus Jahrestotalstunden dividiert durch Anzahl Monate; gegenwärtig: 2112 : 12 = 176).

(...)

⁷ *Lohnauszahlung allgemein:* Der Lohn wird monatlich, in der Regel per Ende Monat in bar oder bargeldlos entrichtet. Arbeitnehmende haben – unabhängig ihrer Entlohnungsart – Anspruch auf eine monatliche, detaillierte Lohnabrechnung, welche neben dem Lohn auch eine Abrechnung der gearbeiteten Stunden zu enthalten hat.

(...)

Art. 19 Abs. 6 Bst. a und Abs. 7 (Zulagen, Auslagenersatz, Entschädigungen)

⁶ *Tunnelarbeiten:* Für Arbeiten im Tunnel wird folgende Zulage ausgerichtet:

- a. Für Arbeiten in Tunnels, die gemäss Angaben in den grafischen Fahrplänen der SBB mehr als 200 m lang sind, wird eine Vergütung von 15 Franken ausgerichtet. Für Arbeiten in kürzeren Tunnels besteht kein Anspruch. Im Bereich unterirdisch angelegter Dienststellen mit öffentlichem Verkehr sind nur Arbeiten ausserhalb der Perronenden vergütungsberechtigt.

(...)

⁷ *Zulage für Sicherheitswärter:* Wird ein Arbeitnehmer als Sicherheitswärter (Ausweis muss vorhanden sein) eingesetzt, so hat er während dieses besonderen Einsatzes Anspruch auf mindestens den Lohn der Lohnklasse A.

Art. 20 Kurzarbeit und Betriebseinstellungen infolge Schlechtwetter

¹ Für die Anordnung und Entschädigung von Kurzarbeit und einer vorübergehenden Betriebseinstellung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Einverständnis jedes Arbeitnehmenden zur Kurzarbeit muss schriftlich vorliegen.

² Bei Witterungsbedingungen, welche die Gesundheit der Arbeitnehmenden gefährden und/oder einen effizienten Arbeitsablauf verunmöglichen (wie bei Regen, Schnee, Blitzschlag, grosser Kälte) sind Bauarbeiten im Freien zu unterbrechen, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist.

³ Die Arbeitsunterbrechung erfolgt auf Anordnung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters. Er hört vor der Anordnung die betroffenen Arbeitnehmenden an.

⁴ Arbeitnehmende haben sich während eines Arbeitsunterbruches infolge schlechten Wetters zur Verfügung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters zu halten, um die Arbeit jederzeit wieder aufnehmen zu können, es sei denn, der Arbeitgeber habe den Arbeitnehmenden gestattet, frei über ihre Zeit zu verfügen. Arbeitnehmende haben ferner während des Arbeitsunterbruches auf Anordnung des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters andere zumutbare Arbeit zu leisten.

⁵ Als zumutbar gilt jede Arbeit, die im Beruf allgemein üblich und den Fähigkeiten der Arbeitnehmenden angemessen ist.

⁶ Wer den Arbeitsunterbruch durch eine gesetzliche Versicherung entschädigen lässt (Arbeitslosenversicherung), hat für die gesetzlich erforderlichen Karenztage die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit (Art. 12 Abs. 4) an die Jahresarbeitszeit anzurechnen. Der Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 24

Aufgehoben

Anhänge zum GAV Gleisbau:

Anhang 3

Aufgehoben

Anhang 4

Lohnanpassungen für das Jahr 2008⁵

vom 19. Mai 2008

Art. 1 Allgemeines

¹ Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2007 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.

² Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Vollenistungsfähigkeit (vgl. Abs. 3 dieses Artikels) voraus.

³ Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1 GAV Gleisbau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die

⁵ Dieser Anhang ersetzt die Vereinbarung vom 19. Januar 1998 über die Verlängerung des GAV Gleisbau sowie dessen Anpassungen (s. Bundesratsbeschluss vom 3.10.2000)

vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau.

Art. 2 Lohnanpassung (...)

¹ Allgemeines

- a. Alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen und setzt sich zusammen aus:
 1. einer generellen Lohnanpassung (*Sockelbetrag*, Abs. 2 Bst. a) und allenfalls
 2. einer individuellen Lohnanpassung (*leistungsabhängiger Teil*, Abs. 2 Bst. b).
- b. Vom Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2008 geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.

² *Berechnung*: Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Lohnanpassung ist wie folgt vorzunehmen:

a. *Sockelbetrag*:

Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes per 31. Dezember 2007 eine generelle Anpassung (*Sockelbetrag*) zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 GAV Gleisbau:

- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| aa. Arbeitnehmer im Monatslohn: | 100.— Franken/Mt. |
| bb. Arbeitnehmer im Stundenlohn: | 0.55 Franken/Std. |

Bei Teilzeitangestellten im Monatslohn reduziert sich der Anspruch auf die pauschale Lohnanpassung entsprechend des Anstellungsgrades.

b. *Leistungsabhängiger Teil*:

1. Der Betrieb hat die bestehende Lohnsumme der dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmern im gesamten um 0,5 Prozent zu erhöhen;
2. Die Berechnung der Erhöhung der Lohnsumme erfolgt wie nachstehend:
 - 2.1 Stichdatum für die Bestimmung der bestehenden Lohnsumme ist der 30. November 2007;
 - 2.2 die Löhne sämtlicher dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden (Arbeitnehmer im Stundenlohn, Arbeitnehmer mit monatlich ausgeglichenem Lohn, Arbeitnehmer im Monatslohn, inkl. saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter, werden in Stundenlohnansätze umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit;

2.3 Die Summe der Stundenlöhne wird um 0,5 Prozent erhöht und die Erhöhung den betroffenen Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Leistung verteilt. Beim Arbeitnehmenden im Monatslohn erfolgt anschliessend die Rückrechnung auf den Monatslohn nach Buchstabe b Ziffer 2 dieses Absatzes.

³ Pauschalzahlung:

- a. **Die Arbeitnehmenden gemäss Artikel 1 dieser Vereinbarung erhalten per Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung eine einmalige Zahlung von 1060 Franken;**
- b. **Bei Teilzeitangestellten ist die zusätzliche Zahlung gemäss Buchstabe a dieses Absatzes ebenfalls im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zu reduzieren;**
- c. **Für Saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter beträgt der Anspruch 117 Franken für jeden Monat, den sie vom 1. Januar 2008 bis 30. September 2008 beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet haben;**
- d. **Vom Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2008 geleistete Lohnerhöhungen können an die Lohnanpassung gemäss diesem Artikel angerechnet werden.**

IV

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2008 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

V

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

21. Oktober 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova